

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

FAX: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Jobcenter Wuppertal
Vorstandsvorsitzender Thomas Lenz
Bachstr. 2

42275 Wuppertal

Per Mail: thomas.lenz@jobcenter.wuppertal.de

Wuppertal, den 30.05.2012

Offener Brief

Unterkunftskosten (KdU) in Wuppertal: Konsequenzen aus der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2012 zur Angemessenheit der KdU in NRW

Sehr geehrter Herr Lenz,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Datum vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 109/11 R) festgestellt, dass gemäß ständiger Rechtsprechung für die Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die landes-rechtlichen Förderrichtlinien des WNB zurückzugreifen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass gemäß der Bestimmungen zum WNB zur Bemessung der Angemessenheit der Wohnraumgröße in NRW 50 Quadratmeter für einen Single-Haushalt und für jede weitere Person weitere 15 qm gelten.

Die landesrechtlichen Bestimmungen wurden zum 1. Januar 2010 um 5 qm von 45 auf 50 qm erhöht. Das Jobcenter Wuppertal hat aber, trotz eindeutiger Rechtslage und auch verschiedener Aufforderungen durch den Verein Tacheles e.V. per Pressemitteilung (<http://www.harald-thome.de/media/files/Tacheles-PM-KdU-22.02.2010.pdf>) und im ARGE Beirat an seiner rechtswidrigen Verwaltungspraxis festgehalten und dies in seiner zum 01.03.2012 aktualisierten Richtlinie zu den Unterkunftskosten bestätigt (<http://www.harald-thome.de/media/files/Kdu2/KdU-Wuppertal---01.03.2012.pdf>).

Das BSG hat in der genannten Entscheidung klargestellt, dass es sich hierbei nicht um eine „neue“ Rechtsprechung handelt, sondern dass der Sachverhalt klar sei und dass mit der Entscheidung vom 16.05.2012 eine lediglich bestehende Rechtsprechung bestätigt wurde.

Daraus ergeben sich nun für Wuppertal folgende Konsequenzen:

1. Sofortige Anhebung der Angemessenheitsgrenze für Wohnkosten

Das Jobcenter Wuppertal hat mit sofortiger Wirkung zu verfügen und auch öffentlich zu publizieren, dass die Angemessenheitsgrenzen von 45 qm auf 50 qm angehoben werden.

Das bedeutet:

- für Wohnungen von 35 – 90 qm ist die Angemessenheitsgrenze um 24,25 EUR zu erhöhen und
- für Wohnungen ab 90 qm um 22,50 EUR.
- Die Richtlinie zu den Unterkunftskosten des Jobcenters ist unverzüglich zu aktualisieren.

2. Anhebung der Angemessenheitsgrenze für Heizkosten

Bei der Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten wird wiederum auf die als angemessen geltenden Quadratmeter für Wohnraum abgestellt.

- Da diese nun durch die BSG-Entscheidung klargestellt wurde, sind die entsprechenden Richtlinien vom Jobcenter Wuppertal anzuheben (Heizungs- und Warmwasser-richtlinie: <http://www.harald-thome.de/media/files/Kdu2/KdU-Wuppertal-Heizung---01.04.2011.pdf>)
- Alle seit 2010 ganz- oder teilweise abgelehnten Anträge auf Übernahme von Heizkostennachzahlungen sind von Amtswegen aufzugreifen und rückwirkend zu korrigieren.

3. Rückzahlung der zu gering gezahlten Unterkunftskosten für die Vergangenheit

Ausweislich der Statistik der BA zur Wohn- und Kostensituation in Wuppertal, Stand Dez. 2011 (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201112/iiia7/kdu-kdu/kdu-05124-0-pdf.pdf>) sind in Wuppertal im Durchschnitt in 3,4 % aller Leistungsfälle die Unterkunftskosten (KdU) nicht in voller Höhe anerkannt worden. Die Schwerpunkte liegen dabei im Bereich der Singlehaushalte, der Alleinerziehenden und Paarhaushalte ohne Kinder (Seite 9, letzte Spalte). Mithin sind rund 790 Haushalte (ca. 1.500 Personen) in Wuppertal betroffen. Ausweislich der genannten Statistik wurden im Jahr 2011 etwa 200.000 € laufende Unterkunftskosten in Wuppertal nicht übernommen. Ein entsprechender Betrag dürfte für das Jahr 2010 angefallen sein und für das laufende Jahr ein hälftiger Betrag. Zusammengefasst wurden SGB II-

Leistungsberechtigten in Wuppertal seit 2010 über eine halbe Mio. EUR an laufenden Unterkunftskosten durch das rechtswidrigen Handeln des Jobcenter Wuppertal nicht ausbezahlt. Dazu kommt noch ein nicht durch uns zu beziffernder sechsstelliger Betrag für einmalige Kosten zur Anmietung einer Unterkunft, wie Kautions-, Umzugskosten und Einzugsrenovierung, die wegen fehlender Angemessenheit vom Jobcenter Wuppertal abgelehnt wurden.

Das BSG hat klargestellt, dass es sich bei der Entscheidung vom 16. Mai 2012 um bestehende, ständige Rechtsprechung handelt (Terminsbericht des BSG vom 16. Mai unter Ziff. 5, im Netz unter: <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2012&nr=12481>) und das der Bezug zu den Wohnraumnutzungsbestimmungen bereits mit Urteil vom 22.9.2009 (B 4 AS 70/08 R) entschieden wurde. Aus diesem Grunde sind für Zeiten vor der BSG-Entscheidung vom 16. Mai 2012 Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X zulässig und das Jobcenter Wuppertal hat zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nachzuzahlen. Diese Nachzahlung wäre ausgeschlossen, wenn das BSG im Mai 2012 über die Angemessenheit erstmalig entschieden hätte (§§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, § 330 Abs. 1 SGB III).

Tacheles e.V. fordert das Jobcenter Wuppertal auf, den knapp 800 Haushalten, denen seit Jahren rechtswidrig zu wenig SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt wurden, durch eine Korrektur von Amts wegen die zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen nachzuzahlen.

Tacheles e.V. würde es zudem begrüßen, wenn das Jobcenter Wuppertal die genannten Punkte zeitnah umsetzt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Wuppertaler SGB II-Leistungsberechtigte über Jahre um ihr zustehendes Geld gebracht wurden, wäre das angezeigt. Auch wäre eine rückwirkende Korrektur von Amts wegen ein klares Zeichen, um den Betroffenen – und damit auch der Behörde – unnötige Überprüfungsanträge und Mehrarbeit durch die daraus resultierenden Rechtsbehelfe zu ersparen.

In Erwartung einer baldigen Mitteilung über die künftige Verfahrensweise des Jobcenter Wuppertal in Bezug auf den dargelegten Sachverhalt, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Harald Thomé